

Verlängerung der Anstellung von zwei ausser- ordentlichen Staatsanwältinnen

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 20. Januar 2026, RRB Nr. 2026/75

Zuständiges Departement

Bau- und Justizdepartement

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
2. Erwägungen	5
3. Antrag.....	6
4. Beschlussesentwurf.....	7

Kurzfassung

Die Staatsanwaltschaft ist angesichts der hohen Belastung und der stetig steigenden Fallzahlen auf Effizienzsteigerungen angewiesen. Im Fachbereich Nebenstrafrecht (NESTRA) hat sie sehr gute Erfahrungen damit gemacht, dass langjährige und bestens bewährte Mitarbeiterinnen, neben ihrem hochprozentigen Einsatz als Untersuchungsbeamtinnen, zu einem kleinen Teilpensum als Staatsanwältinnen eingesetzt werden. Da allfällige Verlängerungen solcher Einsätze über die Dauer von zwei Jahren hinaus gemäss § 102 Absatz 2 Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO; BGS 125.12) durch den Kantonsrat zu beschliessen sind, ist dieses Geschäft für die Weiterführung dieser bewährten Massnahme über den 1. April 2026 hinaus dem Kantonsrat zu unterbreiten.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Verlängerung der Anstellung von zwei ausserordentlichen Staatsanwältinnen.

1. Ausgangslage

Die Staatsanwaltschaft ist angesichts der hohen Belastung und der stetig steigenden Fallzahlen auf Effizienzsteigerungen angewiesen. Im Fachbereich Nebenstrafrecht (NESTRA), in welchem eine Vielzahl von eher kleinen, jedoch spezielle Kenntnisse ausserhalb des Kernstrafrechts erfordernden Verfahren (z. Bsp. Ausländerrecht, Waffenrecht, Tierschutzgesetzgebung) bearbeitet werden, konnten sehr gute Erfahrungen damit gemacht werden, dass langjährige und bestens bewährte Mitarbeiterinnen, neben ihrem hochprozentigen Einsatz als Untersuchungsbeamtinnen zu einem kleinen Teilpensum als Staatsanwältinnen eingesetzt werden. Dies ermöglicht ihnen, Strafbefehle auch ausserhalb des Übertretungsbereichs selber zu unterzeichnen. So können diese Verfahren ohne Handwechsel und trotzdem in sehr hoher Qualität erledigt werden.

Daher werden Marion Fröhlich und Fabienne Schenker seit dem 1. April 2024 zu einem bescheidenen Teilpensum als ausserordentliche Staatsanwältinnen eingesetzt. Mit Beschluss Nr. 2025/1807 vom 3. November 2025 hat der Regierungsrat diese Einsätze bis Ende 2027 verlängert, verbunden mit dem Hinweis, dass die Verlängerungen ab dem 1. April 2026 unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Kantonsrat stehen.

2. Erwägungen

Gemäss §§ 102 Absatz 1 und 102^{bis} des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO; BGS 125.12) ist bezüglich der Staatsanwaltschaft die Regierung für die Bezeichnung von ausserordentlichen Vertretungen zuständig. Für Verlängerungen dieser Einsätze über die Dauer von zwei Jahren hinaus, ist die Zustimmung des Kantonsrats erforderlich (analoge Anwendung von § 102 Absatz 2 GO¹⁾).

Marion Fröhlich hat bereits einen Teil ihres Praktikums auf der Staatsanwaltschaft in Olten absolviert und ist seit dem 1. Oktober 2008 als juristische Untersuchungsbeamtin angestellt. Sie arbeitet zu je 50% im allgemeinen Bereich und im Fachbereich NESTRA, davon zu einem untergeordneten Prozentsatz als a.o. Staatsanwältin, und hat eine Weiterbildung in Forensik an der Staatsanwaltsakademie absolviert. Sie hat aktuell bereits ihren dritten Einsatz als a.o. Staatsanwältin.

Fabienne Schenker arbeitet seit dem 1. Januar 2013 auf der Staatsanwaltschaft in Olten als juristische Untersuchungsbeamtin. Sie ist seit Oktober 2014 im Besitz des Anwaltspatents, hat eine Weiterbildung in Forensik an der Staatsanwaltsakademie absolviert und arbeitet Vollzeit, wovon 40% im Fachbereich NESTRA, davon zu einem untergeordneten Prozentsatz als a.o. Staatsanwältin.

Beide Mitarbeiterinnen leisten auf der gesamten Linie ausserordentlich viel und sehr gute Arbeit und übernehmen auch über die reine Fallerledigung hinausgehende Verantwortung (bspw. Mustersammlung pflegen / Vertretung des Fachbereichs NESTRA an Treffen mit anderen Ämtern / Co-Leitung des Fachbereichs NESTRA / Präsidium der Arbeitsgruppe für JURIS-Vorlagen / Betreuung von Praktikanten und Stagiers). Ihre Arbeitsleistung (Qualität und Quantität) sowie ihr Arbeitsverhalten (Selbständigkeit und Beweglichkeit) sind auffällig gut, weshalb sie in den

¹⁾ Dem Wortlaut nach bezieht sich § 102 GO nur auf die Stellvertretung von Gerichtspersonen.

letzten Jahren im Rahmen der Beurteilung- und Entwicklungsgespräche jeweils die Qualifikation A erhielten. Sie erfüllen damit beide die Wahlvoraussetzungen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gemäss § 88 Absatz 2 GO.

Angesichts der stetig steigenden Belastung der Staatsanwaltschaft ist es wichtig, alle legitimen leistungssteigernden Möglichkeiten auszuschöpfen. Die von der Staatsanwaltschaft beantragte Massnahme verhindert, dass sich nach den beiden sehr bewährten Mitarbeiterinnen noch ein ordentlicher Staatsanwalt oder eine ordentliche Staatsanwältin in die gleichen Dossiers einlesen muss und wirkt sich effizienzsteigernd aus. Dass die Einsetzung lediglich zu einem untergeordneten Prozentsatz (aktuell 10%) erfolgt, während die beiden Mitarbeiterinnen im Übrigen weiterhin hochprozentig als Untersuchungsbeamtinnen angestellt sind, ist auch arbeitsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Ungleichbehandlung mit ordentlich gewählten Staatsanwältinnen und Staatsanwälten ist durch das unterschiedliche Pflichtenheft (Fokussierung auf Strafbefehlsverfahren / keine Leistung von Staatsanwaltspikett) nachvollziehbar begründet. Schliesslich erscheint die beantragte Massnahme auch im Licht der solothurnischen Gerichtsorganisation als zulässig. Dass die gleiche Person gleichzeitig sowohl als Untersuchungsbeamtin als auch als Staatsanwältin eingesetzt wird, sieht das Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO; BGS 125.12) zwar nicht ausdrücklich vor, es schliesst dies jedoch auch nicht aus. Zudem ist das partielle Upgrade von Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungsbeamten zu a.o. Staatsanwältinnen und Staatsanwälten im Bereich der zeitlich befristeten Entlastungsmassnahmen – beispielsweise zur Überbrückung eines Mutterschaftsurlaubs - gang und gäbe und überzeugt auch unter dem Aspekt der Personalentwicklung.¹⁾

Daher wird dem Kantonsrat vorliegend beantragt, die vom Regierungsrat vorgenommene Einsetzung der ausserordentlichen Staatsanwältinnen basierend auf § 102 Absatz 2 GO, über den 31. März 2026 hinaus bis längstens Ende 2027 zu bewilligen.

Der hiermit beantragte Kantonsratsbeschluss löst keinen zusätzlichen Finanzbedarf aus, denn die fraglichen Staatsanwaltspensen sind im vom Kantonsrat genehmigten Kontingent von 2'900 Stellenprozenten enthalten und folglich auch im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses finanziert.

3. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Susanne Schaffner
Frau Landammann

Yves Derendinger
Staatsschreiber

¹⁾ vgl. Geschäftsbericht des Oberstaatsanwalts 2021, S. 5.

4. **Beschlussesentwurf**

Verlängerung der Anstellung von zwei ausserordentlichen Staatsanwältinnen

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 102 Abs. 2 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO)¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 20. Januar 2026 (RRB Nr. 2026/75), beschliesst:

Die Verlängerung der regierungsrätlichen Einsetzung von

- MLaw Marion Fröhlich, geb. 16. November 1980, von Wangen b. Olten, wohnhaft in 4612 Wangen b. Olten, Gheidstrasse 49
- MLaw Fabienne Schenker, geb. 18. Februar 1986, von Däniken, wohnhaft in 4512 Bellach, Römerstrasse 13

zu ausserordentlichen Staatsanwältinnen wird bis längstens 31. Dezember 2027 bewilligt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Bau- und Justizdepartement
Staatsanwaltschaft
Parlamentsdienste (xxxx/2026)

¹⁾ BGS 125.12.